



Reglement über die öffentliche Beschaffung (Submissionsreglement)

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 3 Abs. 2 Submissionsverordnung vom 21. Dezember 2021 und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst:

§ 1 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für budgetierte Aufträge bis zu 1'000 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für budgetierte Aufträge bis zu 5'000 Franken: der in der Sache zuständige Ressortleiter/Ressortleiterin;
- c) für budgetierte Aufträge bis zu 10'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- d) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

§ 2 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind die Submissionsrichtlinien der Gemeinde Erschwil vom 02. Juli 2020 aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 26. September 2022
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung 19. Dezember 2022.

Susanne Koch Ruth Jeker
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom

Weisung des Gemeinderats Erschwil in Zusammenhang mit Submissionen vom 26.09.2022

Gemeinderäte, Verwaltungszweige und Kommissionen sind für die Durchführung von Submissionen gemäss dem Reglement über die öffentliche Beschaffung der Gemeinde Erschwil zuständig.

Für die Durchführung massgebend sind die Vergabeschwellenwerte gemäss der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.11.2019 sowie dem kantonalen Submissionsgesetz vom 31.08.2021.

In Ergänzung dazu legt der Gemeinderat fest, dass Offerten einzuholen sind:

- a) bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes
 - von 30'000 bis 50'000 Franken mit 3 Offerten
 - von 50'001 bis 500'000 Franken mit 5 Offerten
- b) bei Dienstleistungsverträgen
 - von 30'000 bis 50'000 Franken mit 3 Offerten
 - von 50'001 bis 250'000 Franken mit 4 Offerten
- c) für tiefere Auftragssummen ist mindestens eine Offerte einzuholen
- d) kann aufgrund von mangelnden Anbietern nicht die entsprechende Anzahl Offerten eingeholt werden, ist eine Reduktion mit Gemeinderatsbeschluss möglich.

Anhang 2: Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

(Stand 1. Juli 2022)

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF)	
			<i>Baunebengewerbe</i>	<i>Bauhauptgewerbe</i>
<i>Freihändiges Verfahren</i>	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
<i>Einladungsverfahren</i>	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
<i>offenes / selektives Verfahren</i>	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000